

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe soll die Entwicklung junger Menschen fördern und Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen (§ 8 SGB I). Mit Beschluss Nr. 17-17/2021 vom 02.12.2021 hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beschlossen, zur Unterstützung von Familien mit geringem Einkommen zusätzliche Mittel für einen Familienfonds bereitzustellen. Dieser kann und soll durch Spenden von Unternehmen, Institutionen oder Privatpersonen noch weiter aufgestockt werden. Mit den Mitteln dieses Fonds sollen die Zugangschancen für Kinder einkommensschwacher Familien zu Bildungs- und Freizeitangeboten verbessert, die Nutzung der Angebote erleichtert und somit die soziale Teilhabe junger Menschen aus benachteiligten Familien verbessert werden. Daneben können Familien die unverschuldet in eine akute, existenzielle Notlage geraten sind, unterstützt werden. Zur Vergabe der Mittel aus dem Familienfonds beschließt der Kreistag die folgende

Richtlinie des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zur Unterstützung von einkommensschwachen Familien mit Mitteln des Familienfonds

1. Zweck der Förderung und Antragsberechtigung

- 1.1. Nach dieser Richtlinie können Aufwendungen einkommensschwacher Familien für die Teilnahme ihrer Kinder an Bildungs- und Freizeitangeboten sowie zur Überwindung unverschuldet eingetretener, aktuell vorliegender, existenzieller Notlagen bezuschusst werden. Junge Menschen aus benachteiligten Familien sollen damit die Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erhalten und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Familienfonds.
- 1.3. Die Bezuschussung nach Maßgabe dieser Richtlinien erfolgt im Rahmen der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
- 1.4. Zuwendungen können von den Familien selbst, aber auch von den Leistungserbringern (z. B. Vereinen, Schulen, Einrichtungen, Institutionen, Verbänden und Kommunen) beantragt werden.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1. Zuwendungen werden nur an einkommensschwache Familien bewilligt. Als Familie, im Sinne dieser Richtlinie, gelten alle Personen, die gemeinsam mit mindestens einem Kind, welches minderjährig ist oder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und über kein eigenes Erwerbseinkommen verfügt, in einem Haushalt im Landkreis Schmalkalden-Meiningen leben. Als einkommensschwach gelten Familien, die staatliche existenzsichernde Sozialleistungen, wie Grundsicherung nach dem SGB II oder XII, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen oder deren monatliches Nettoeinkommen nach Abzug des Regelbedarfs und der Kosten der Unterkunft weniger als 100,00 Euro pro Person der Haushaltsgemeinschaft beträgt.

- 2.2. Bezuschusst werden Aufwendungen nur, soweit diese nicht durch andere staatliche Sozialleistungen oder die Realisierung von Ansprüchen gegenüber Dritten gedeckt werden können oder durch Dritte abgedeckt werden. Vorrangige Ansprüche sind in Anspruch zu nehmen; eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 2.3. Bezuschusst werden können Aufwendungen für die Teilnahme von Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über kein eigenes Erwerbseinkommen verfügen, an Bildungs- und Freizeitangeboten, insbesondere für Kindergarten- und Schulausflüge, Klassenfahrten, Nachhilfe für leistungsschwache Schüler, Förderung besonderer Begabungen, Unterricht in künstlerischen Bereichen, wie z. B. Musikschule oder Kreativkurse, Aktivitäten in Vereinen (Sport, Spiel, Kultur und Brauchtum, Feuerwehr, Geselligkeit) sowie anderer organisierter Freizeitmaßnahmen.
- 2.4. Sofern eine Familie unverschuldet in eine akute existenzielle Notlage gerät, können Aufwendungen, die der Überwindung der Notlage dienen, wie z. B. für den Kauf von Lebensmitteln, Babynahrung und Windeln, Kinderausstattung und Möbeln, Reparaturen oder Ersatzbeschaffung wichtiger Haushaltsgeräte oder die Bezahlung von Mahlzeiten in einer Einrichtung bezuschusst werden.
- 2.5. Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt ganz oder teilweise, wenn für die Maßnahme Mittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen werden können und dadurch die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist. Fördermöglichkeiten des Landes oder des Bundes sind grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 2.6. Eine Förderung entfällt auch ganz oder teilweise, wenn die Finanzierung der Maßnahme anderweitig gewährleistet werden kann oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht eingehalten werden.

3. Art und Form der Zuwendungen

- 3.1. Die Förderung erfolgt im Wege der Bewilligung eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses.
- 3.2. Die tatsächlichen Aufwendungen können ganz oder teilweise bezuschusst werden. Der Förderhöchstbetrag beträgt 500 Euro pro Kind/Jugendlicher/junger Erwachsener und Jahr.

4. Verfahren

- 4.1. Die Entscheidungen über die Anträge trifft der Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit des Landkreises Schmalkalden-Meiningen nach Abstimmung mit den betroffenen Fachämtern. Es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Bewertung und Entscheidung hat nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz zu erfolgen.

- 4.2. Der Antrag ist schriftlich beim Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen einzureichen und hat die notwendigen Angaben zum Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen zu enthalten. Ausgabebelege, Rechnungen, Kostenvoranschläge o. Ä. sollen dem Antrag beigelegt werden.
- 4.3. Für die Antragstellung sollen die bereitgestellten Formulare genutzt werden.
- 4.4. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Antragstellenden.
- 4.5. Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises (z. B. Ausgabebeleg oder Rechnung). Sofern die Aufwendungen noch nicht durch die Familie bezahlt worden sind, erfolgt die Auszahlung in der Regel direkt an den Leistungserbringer. In begründeten Einzelfällen kann eine Vorauszahlung beantragt werden.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 07.04.2022 in Kraft.